

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1978	Nummer 132
--------------	---	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	16. 11. 1978	RdErl. d. Innenministers Rückzahlung von Ausbildungshilfen aus Anlaß der Einbürgerung . . . . .	1941
20320	26. 10. 1978	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Durchführung der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten . . . . .	1941
20323 20363	15. 11. 1978	RdErl. d. Finanzministers Beamtenversorgungsgesetz; Bekanntmachung zu § 74 . . . . .	1942
203637	23. 11. 1978	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –) . . . . .	1943
21261	20. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber- und Pockenschutzimpfungen . . . . .	1944
2133	21. 11. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausstattung der Feuerwehren für die Bekämpfung von Mineralöl-Unfällen und für die Beseitigung anderer grundwasserschädigenden Stoffe . . . . .	1944
2160	20. 11. 1978	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	1944
236	23. 10. 1978	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden und Schulen . . . . .	1946
236		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1978 (MBI. NW. S. 1368) Vertragsmuster – Tragwerksplanung Gebäude – Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude . . . . .	1947
71261	16. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rennwett- und Lotteriegesetz; Zulassung von Buchmachern, Buchmachernebenstellen und Wettannahmestellen . . . . .	1947
7129	20. 11. 1978	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen . . . . .	1947
7132	15. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen .	1948
7921	20. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Jagdnutzungsvorschrift der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen – JNV . . . . .	1949

Fortsetzung nächste Seite

**II.**

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
20. 11. 1978	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	1949
21. 11. 1978	Bek. - Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	1950
24. 11. 1978	Bek. - Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	1950
	<b>Innenminister</b>	
17. 11. 1978	Bek. - Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO . . . . .	1950
17. 11. 1978	Bek. - Anerkennung von Feuerlöschschläuchen und eines Funkgerätes . . . . .	1950
20. 11. 1978	Bek. - Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln . . . . .	1951
27. 11. 1978	RdErl. - Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; Libanesisches „Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens“ . . . . .	1956
	<b>Justizminister</b>	
24. 11. 1978	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln . . . . .	1956
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Innenminister . . . . .	1953
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	1953
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	1954

102

**I.****Rückzahlung von Ausbildungshilfen aus Anlaß der Einbürgerung**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1978 –  
I B 3/13 – 12.10.15

**I. Allgemeines**

Der Vollzug einer Ermessenseinbürgerung einschließlich der Einbürgerung gemäß § 9 RuStAG ist bei dem Staatsangehörigen eines Entwicklungslandes, der im Rahmen der personellen Entwicklungshilfe eine Aus- oder Weiterbildung erhalten hat, davon abhängig zu machen, daß eine Regelung über die Rückzahlung der im Rahmen der personellen Entwicklungshilfe von deutschen Stellen gewährten finanziellen Ausbildungshilfen nachgewiesen wird.

Wegen der Feststellung näherer Einzelheiten über Art und Umfang der gezahlten Ausbildungshilfe verweise ich auf Nr. 2.3 „zu §§ 8 und 9“ des RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 102).

**II. Bundesmittel**

Hat der Einbürgerungsbewerber finanzielle Ausbildungshilfen aus Bundesmitteln erhalten, so obliegt die Regelung der Rückzahlung dem Bundesverwaltungsamts in Köln.

Die zuständige Einbürgerungsbehörde teilt dem Bundesverwaltungamt in Köln die für die Rückzahlungsregelung notwendigen Angaben (Höhe der Ausbildungshilfe und gewährende Stelle) mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Vollzug der Einbürgerung von der Vorlage einer Bestätigung über die Regelung der Rückzahlung abhängig gemacht wird.

Die Einbürgerungsbehörde unterrichtet den Einbürgerungsbewerber darüber, daß seine Einbürgerung von einer vorherigen Rückzahlungsregelung abhängig ist und verweist ihn zur Festlegung der Rückzahlungsmodalitäten an das Bundesverwaltungamt in Köln. Einwendungen des Einbürgerungsbewerbers gegen die Rückforderung sind beim Bundesverwaltungamt vorzubringen.

**III. Landesmittel****1. Mittel aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung**

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat die Regelung der Rückzahlung von Ausbildungshilfen, die Einbürgerungsbewerbern aus Mitteln seines Geschäftsbereichs gezahlt worden sind, den Hochschulen übertragen. Die Einbürgerungsbehörde unterrichtet den Einbürgerungsbewerber, daß seine Einbürgerung von einer vorherigen Rückzahlungsregelung abhängig ist, und verweist ihn zur Festlegung der Rückzahlungsmodalitäten an die betreffende Hochschule. Einwendungen gegen die Rückforderung sind unmittelbar bei der Hochschule vorzubringen.

**2. Mittel aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

Aus Mitteln des Geschäftsbereichs des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr werden Ausbildungshilfen an tunesische Praktikanten vergeben. Die Rückzahlung dieser Ausbildungshilfen regeln die Regierungspräsidenten (Dezernat 52 in Abstimmung mit Dezernat 21).

**3. Mittel aus anderen Geschäftsbereichen**

Soweit Ausbildungshilfen aus Landesmitteln gewährt wurden, die nicht unter Nr. III 1 und 2 fallen, werde ich wegen einer Rückzahlungsregelung im Einzelfall im Rahmen meiner Beteiligung am Einbürgerungsverfahren eine Entscheidung herbeiführen.

**IV. Altfälle**

Ist nach bisheriger Praxis in im übrigen bereits abgeschlossenen Fällen aus Anlaß der Einbürgerung ein vollstreckbares Schuldanerkenntnis abgegeben worden, unterrichtet die Einbürgerungsbehörde, falls noch nicht geschehen, nunmehr unter Darlegung des Sachverhalts und

Übersendung der Urkunde die die Rückzahlung regelnde Stelle.

**V. Ausbildungsbeihilfen, die von anderen Bundesländern gewährt wurden**

Für die Regelung der Rückzahlung von Ausbildungshilfen, die von anderen Bundesländern gewährt wurden, sind folgende Stellen zuständig:

Baden-Württemberg:

diejenige Stelle, die die Mittel bewilligt hat,

Bayern:

die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen, in Zweifelsfällen ist das Staatsministerium des Innern zu beteiligen,

Berlin:

der Senator für Wissenschaft und Forschung,

Bremen:

der Senator für Bildung,

Hamburg:

die Behörde für Wissenschaft und Kunst – Hochschulamt –,

Hessen:

die Hochschulen, in Zweifelsfällen der Kultusminister, Niedersachsen:

die Hochschulen; im übrigen der Regierungspräsident in Hannover, soweit bis 1975 aus dem Bereich des Ministers für Wirtschaft und Verkehr Mittel bewilligt wurden,

Rheinland-Pfalz:

der Kultusminister; bei gewerblicher Aus- oder Weiterbildung der Minister für Wirtschaft und Verkehr,

Saarland:

der Minister für Kultur, Bildung und Sport,

Schleswig-Holstein:

die Universität in Kiel; für den Fachhochschulbereich der Kultusminister.

**VI.**

Mein RdErl. v. 18. 3. 1977 (n.v.) – I B 3/13 – 12.10.15 – wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBl. NW. 1978 S. 1941.

20320

**Durchführung der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 10. 1978 – I B 4 – 3604.0

Zur Durchführung der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. Oktober 1978 (GV. NW. S. 589/SGV NW. 20320) wird folgendes bestimmt:

**1. Allgemeines**

1.1 Gleichgestellt werden können nur hauptberufliche Tätigkeiten. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die die Arbeitskraft des Beschäftigten mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht.

1.2 Es müssen hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben sein, daß die Tätigkeit für die Übernahme in den Dienst des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ursächlich oder mitbestimmend war.

**2. Im einzelnen**

2.1 Die zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BBesG) sind in

dem Verzeichnis der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen (Anlage zu den „Entsendungsrichtlinien“, Gem. RdErl. v. 8. 7. 1961 – SMBI. NW. 203033 –) aufgeführt.

2.2 Zu den kommunalen Spitzenverbänden (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG) gehören die auf Bundes- oder Landesebene gebildeten Vereinigungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zum Zwecke der Vertretung allgemeiner Interessen und des Erfahrungsaustausches (Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Landkreistag sowie die entsprechenden Verbände auf Landesebene). Nicht dazu zählen Vereinigungen, die bestimmte Sonderaufgaben erfüllen, z. B. Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände, Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU).

2.3 Zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BBesG) gehören nicht Organisationen, die sich die Kirchen oder andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben geschaffen haben (z. B. Caritasverbände, Innere Mission, Ordensverbände).

2.4 Bei Anwendung des § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BBesG ist eine Gleichstellung von Tätigkeiten im ausländischen nichtöffentlichen Schuldienst nur möglich, wenn es sich um anerkannte deutsche Auslandsschulen handelt. Die im inländischen nichtöffentlichen Schuldienst abgeleistete Tätigkeit muß bei einer staatlich genehmigten Privatschule abgeleistet worden sein.

Eine hauptberufliche Tätigkeit im Schuldienst liegt vor, wenn die Zahl der regelmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden mindestens die Hälfte der Pflichtstundenzahl einer vergleichbaren Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst betrug.

Bei der Tätigkeit im nichtöffentlichen Hochschuldienst muß es sich um Aufgaben in Lehre, Forschung, Kunstpfllege oder um wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen gehandelt haben, die nach ihrer Art mit einer Tätigkeit im öffentlichen inländischen Hochschuldienst vergleichbar sind. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

2.5 Eine Gleichstellung von Tätigkeiten nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 erster Halbsatz BBesG bitte ich nur dann vorzunehmen, wenn die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst einer nichtöffentlichen Forschungseinrichtung ausgeübt wurde, die im Verzeichnis der Geschäftsstelle des Arbeitskreises für Besoldungsfragen aufgeführt ist. Andernfalls ist für eine Gleichstellung meine vorherige Zustimmung einzuholen. Das Verzeichnis werde ich jeweils durch besonderen Erlaß bekanntgeben.

2.51 In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob während der Zeit der Tätigkeit des Beamten eine wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand vorgelegen hat.

2.52 Die wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand ist stets dann gegeben, wenn der Finanzbedarf der Einrichtung überwiegend, d. h. mit mehr als 50% durch die öffentliche Hand gedeckt wird.

oder

die öffentliche Hand überwiegend in einem maßgeblichen Gremium der Einrichtung (Vorstand, Kuratorium, Verwaltungsrat usw.), also in einem die Arbeit der Einrichtung bestimmenden Umfange, d. h. mit Stimmenmehrheit bzw. stimmentscheidend, beteiligt ist

oder

die finanzielle Beteiligung zwar nicht überwiegt, die öffentliche Hand dafür aber über die Gewährung von

Zuschüssen oder auf sonstige Weise (z. B. als alleiniger oder nahezu alleiniger Auftraggeber) einen bestimmenden Einfluß auf die Arbeit der Einrichtung nehmen kann.

2.53 Unter dem Begriff der öffentlichen Hand sind nur die Gebietskörperschaften im Bundesgebiet zu verstehen. Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften fallen nicht darunter.

2.6 Voraussetzung für die Gleichstellung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 zweiter Halbsatz BBesG ist, daß die Tätigkeit aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist. Der Umstand, daß diese Mittel nicht ausschließlich aus Beiträgen der öffentlichen Hand herühren, steht einer Gleichstellung dann nicht entgegen, wenn (wie z. B. bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft) die aus privaten Quellen geflossenen Finanzierungsmittel gegenüber den Mitteln der öffentlichen Hand anteilmäßig nicht ins Gewicht fallen. Von der Möglichkeit der Gleichstellung nach dieser Vorschrift ist kein Gebrauch zu machen bei der Tätigkeit von Doktoranden im Rahmen der Vorbereitung ihrer Promotion und bei der Tätigkeit von Stipendiaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

2.7 Für eine Gleichstellung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BBesG kommen auch Dienstzeiten bei der Westdeutschen Rektorenkonferenz, der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates und der Kultusministerkonferenz in Betracht.

2.8 In Zweifelsfällen bitte ich mir zu berichten.

### 3. Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 16. 10. 1972 (SMBI. NW. 20320) aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innerminister.

– MBl. NW. 1978 S. 1941.

## 20323

20363

### Beamtenversorgungsgesetz Bekanntmachung zu § 74

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 11. 1978 –  
B 3222 – 1.14 – IV B 4

Der Bundesminister des Innern hat im Bundesanzeiger Nummer 202 vom 25. 10. 1978 folgendes bekanntgegeben:

„Bekanntmachung  
zu § 74 des Beamtenversorgungsgesetzes  
vom 16. Oktober 1978“

Auf Grund des § 74 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839) gebe ich bekannt:

Für den Feststellungszeitraum 1. Juli 1977 bis 1. Juli 1978 ergibt sich kein Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger.“

Die Zusammenstellung der Anpassungszuschläge (gemeinsamer Hundertsatz) ist wie folgt fortgeschrieben worden:

## Zusammenfassung der Anpassungszuschläge gemäß § 76 BeamtVG

Nr. Feststellungszeitraum	Anpassungszuschlag v. H. Satz	zu ge- währen ab	30. 11. 73	Höhe des - ggf. zusammengefaßten - Anpassungszuschlages für die am 30. 6. 74   30. 6. 75   30. 6. 76   30. 6. 77 vorhandenen Versorgungsempfänger			
				30. 6. 74	30. 6. 75	30. 6. 76	30. 6. 77
<b>1. Anp.Zuschl.</b> 1. 12. 73 bis 1. 7. 74	0,5	1. 7. 75	0,5	-	-	-	-
<b>2. Anp.Zuschl.</b> 1. 7. 74 bis 1. 7. 75	0,5	1. 1. 76	1,0	0,5	-	-	-
<b>3. Anp.Zuschl.</b> 1. 7. 75 bis 1. 7. 76	0,3	1. 1. 77	1,3	0,8	0,3	-	-
<b>4. Anp.Zuschl.</b> 1. 7. 76 bis 1. 7. 77	0,3	1. 1. 78	1,6	1,1	0,6	0,3	-
<b>1. 7. 77 bis 1. 7. 78</b>	0	1. 1. 79	1,6	1,1	0,6	0,3	-

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1978 S. 1942.

203637

**G 131****Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2  
(Beihilfen und Unterstützungen - AB zu § 56 G 131 -)**RdErl. d. Finanzministers v. 23. 11. 1978 –  
B 3260 – 1.1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBI. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

- In Satz 3 der Einleitung werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:  
und vom 31. Mai 1978 (GMBI. S. 327).
- In Abschnitt I wird hinter dem Text „Zu Nummer 1 Abs. 1 BhV“ eingefügt:

**Zu Nummer 2 Abs. 1 BhV**

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs sowie einer nicht rechtswidrigen Sterilisation stehen wie alle anderen Aufwendungen unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit (Nummer 3 Abs. 1 BhV).

Bei Beantragung einer Beihilfe anlässlich eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs hat der Beihilfeberechtigte die schriftliche Indikationsfeststellung (§ 219 StGB) beizufügen und den Nachweis über die Durchführung des Beratungsverfahrens (§ 218 b StGB) zu erbringen.

Der Begriff der nicht rechtswidrigen Sterilisation ist gesetzlich nicht definiert. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. 6. 1976 - VI ZR 68/75 - (BGHZ 67, 48) hat sich die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Sterilisation an dem allgemeinen Grundsatz zu orientieren, daß jeder selbst darüber bestimmen kann, ob er einen ärztlichen Eingriff an sich vornehmen lassen will. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Ausnahme nur dann zulässig, wenn der Eingriff trotz der erteilten Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

Bei Beantragung einer Beihilfe aus Anlaß einer nicht rechtswidrigen Sterilisation hat der Beihilfeberechtigte die Indikation (medizinische, genetische oder schwerwiegende soziale Gründe) durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen.

- In Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 1 BhV“ Nummer 3 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:

Bei Behandlungen und Untersuchungen in ausländischen Diagnosekliniken muß die Festsetzungsstelle die Notwendigkeit auf Grund einer amts- oder vertrauensärztlichen Stellungnahme vorher anerkannt haben.

- In Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 3 BhV“ wird in Nummer 1 folgender Absatz angefügt:

Bei Prüfung der Frage, ob bei einer Sehhilfe eine Leistung bzw. ein Leistungssurrogat vorliegt, sind die Aufwendungen für die Sehhilfe als eine Einheit anzusehen und nicht in Aufwendungen für Gläser und Gestell aufzuteilen. Die beihilfefähigen Gesamtkosten der Sehhilfe sind dem von der Krankenversicherung insgesamt erstatteten Betrag gegenüberzustellen.

- Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 1 BhV“ wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „hat der Bundesminister des Innern“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe u) angefügt:

u) **Behandlung mit „Iscador“**

Die Behandlung mit dem Präparat „Iscador“ ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.

Aufwendungen hierfür werden von der Beihilfefähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

- In Abschnitt I wird hinter dem Text „Zu Nummer 4 Ziff. 1 BhV“ eingefügt:

**Zu Nummer 4 Ziff. 2. BhV**

Wird bei einer stationären Behandlung eines Kindes auf ärztliches Anraten auch die Mutter im Krankenhaus aufgenommen, darf das Krankenhaus bei der vom Krankenhausarzt für notwendig gehaltenen Unterbringung einer Begleitperson für diese keine zusätzlichen Unterbringungskosten in Rechnung stellen. Die zusätzlichen Unterbringungskosten gehen in die Selbstkosten des Krankenhauses und damit in die Pflegesätze jedes Patienten ein. Werden solche Kosten vom Krankenhaus gleichwohl besonders in Rechnung gestellt, können sie nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

7. Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 9 BhV“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Der Bundesminister des Innern hat für die nachstehenden Hilfsmittel folgende Höchstbeträge festgesetzt:

Hörhilfen	1 000,- DM,
Hörhilfen in stereophonischer Ausführung, sofern eine ausführlich begründete fachärztliche Verordnung und das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes über die Notwendigkeit vorliegt,	1 700,- DM,
Brillengestelle	100,- DM,
Krankenfahrstühle (handbetrieben)	1 200,- DM.
Für motorische Krankenfahrstühle sind die Aufwendungen in angemessenen Umfangen beihilfefähig (Nummer 3 Abs. 1 BhV).	

Die Höchstbeträge gelten für die Aufwendungen, die erstmals nach dem 30. 9. 1978 geltend gemacht werden.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Anisometropie“ der Punkt gestrichen und die Worte „ab 2 Dioptrien.“ angefügt.

c) In Nummer 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Aufwendungen für orthopädische Maßschuhe, die nach dem 30. 9. 1978 geltend gemacht werden, sind um einen Betrag in Höhe von 80,- DM für eine normale Fußbekleidung zu kürzen.

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ärztlich verordnete Perücken“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:  
„die nach dem 30. 9. 1978 geltend gemacht werden,“ sowie die Worte „von 700,- DM“ durch die Worte „von 1 000,- DM“ ersetzt.

bb) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „von 700,- DM“ gestrichen.

8. In Abschnitt I wird hinter dem Text „Zu Nummer 8 BhV“ eingefügt:

#### Zu Nummer 9a BhV

Kontrazeptionsmittel sind nur dann beihilfefähig, wenn sie als Heilmittel zur Behandlung eines Krankheitszustandes ärztlich verordnet werden. Dies ist nicht der Fall, wenn sie zum Zwecke der Schwangerschaftsverhütung verordnet werden.

9. In Abschnitt I „Zu Nummer 11 BhV“ erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

2 Der Bundesminister des Innern hat sich ferner damit einverstanden erklärt, daß Aufwendungen für eine Behandlung

- a) im Sanatorium Höhenklinik Valbella Davos (Schweiz),
- b) in der Hochgebirgsklinik Davos – Wolfgang (Schweiz) und
- c) in der Klinik für Dermatologie und Allergie in Davos (Schweiz)

im Rahmen der Indikationen dieser Häuser wie im Inland entstandene Aufwendungen behandelt werden.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine Behandlung in der Höhenklinik Valbella Davos und in der Hochgebirgsklinik Davos – Wolfgang richtet sich nach Nummer 6 BhV. Die Aufwendungen für eine Behandlung in der Klinik für Dermatologie und Allergie in Davos sind nach Nummer 4 Ziff. 2 BhV dann beihilfefähig, wenn ein Facharzt für Hautkrankheiten bescheinigt, daß eine Behandlung unter Einfluß von Hochgebirgsklima medizinisch indiziert ist.

– MBl. NW. 1978 S. 1943.

#### 21261

#### Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber- und Pockenschutzimpfungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 11. 1978 – V A 2 – 0202.414

Mein RdErl. v. 8. 5. 1973 (SMBL. NW. 21261) wird unter Nr. 1.1 wie folgt geändert:

1. Bei Ifd. Nr. 12 wird der Name „Dr. W. Altvater“ durch den Namen „Dr. E. Oppermann“ ersetzt.

2. Es wird folgende Nr. 17 eingefügt:

17. Lüdenscheid: Dr. K. Bauer-Hack,  
Duisbergweg 2

– MBl. NW. 1978 S. 1944.

#### 2133

#### Ausstattung der Feuerwehren für die Bekämpfung von Mineralöl-Unfällen und für die Beseitigung anderer grundwasser- schädigenden Stoffe

RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1978 – VIII B 4 – 4.422 – 32

Nachdem die Norm DIN 14 555 Teil 11

Rüst- und Gerätewagen  
Gerätewagen GW – Öl

Ausgabe August 1978 vorliegt, wird sie hiermit für die Fahrzeugbeschaffung bei den Feuerwehren als verbindlich erklärt.

Mein RdErl. v. 15. 2. 1965 (SMBL. NW. 2133) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

– MBl. NW. 1978 S. 1944.

#### 2160

#### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 11. 1978 – IV B 2 – 6113

Meine Bek. v. 24. 11. 1975 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach den Wörtern „Caritasverband f. d. Dekanat Witten, Witten“ wird folgendes eingefügt:

„sowie mit folgenden ihm angeschlossenen selbständigen Mitglieder:

Verein für Caritasheime des Erzbistums Paderborn e.V.  
in Paderborn

Familienerholungswerk im Erzbistum Paderborn e.V.  
in Paderborn

Verein für Jugendhilfe im Erzbistum Paderborn e.V.  
in Warburg

Verein Kinderhilfe e.V.  
in Dortmund

Katholischer Lagerdienst im Erzbistum Paderborn  
in Paderborn

Diözesanverband des Kreuzbundes Paderborn  
in Hamm

Malteser-Hilfsdienst im Erzbistum Paderborn  
in Paderborn

Ferienkinderhilfswerk des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in Iserlohn

Kath. Heimstattbewegung im Erzbistum Paderborn e.V.  
in Hagen

Caritaskonferenzen – Verband ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Gemeinden e.V.  
in Paderborn

Katholisches Blindenwerk NW e.V. in Dortmund-Brackel	Dreikönigen-Heimstatt e.V. in Düsseldorf
Missionsschwestern vom Kostb. Blut, CPS Provinzialat, Neuenbeken	Katholisches Gesellenhaus in Düsseldorf
Arme Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, Provinzial-Mutterhaus Kloster Brede in Brakel	Jugendwohnheim e.V. in Düsseldorf
Barmherzige Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul, Mutterhaus in Paderborn	Mädchenheimstatt e.V. in Düsseldorf
Barmherzige Schwestern vom Hl. Karl Borromäus, Ge- neral-Mutterhaus, Kloster Grafschaft über Schmallenberg	Studentische Kulturgemeinschaft e.V. in Bonn
Benediktinerinnen-Abtei Hl. Kreuz in Beverungen	Caritative Vereinigung e.V. in Köln
Benediktinerinnen-Abtei U. L. Frau in Rietberg	Kath. Gesellenhospitium zu Köln in Köln
Dienerinnen des Göttl. Priesterkönigs, St. Clemensheim in Bad Driburg	Kath. Gesellenhaus Köln-Ehrenfeld e.V. in Köln
Franziskanerinnen von der Ewigen Anbetung, Mutter- haus in Olpe	Krankenhaus Longerich-Gartenstadt Nord GmbH in Köln
Franziskanerinnen v. Salzkotten, Generai-Mutterhaus, in Salzkotten	Deutsch-Internationaler Kulturverein e.V. in Köln
Missionsgenossenschaft der Dienerinnen des Hl. Gei- stes (Steyler Missionsschwestern), in Wiede-Wimbern	Genossenschaft der Cellitinnen nach der Regel des hl. Augustinus, Kloster zur hl. Elisabeth in Köln
Missionsschwestern „Königin der Apostel“, St. Josefs- krankenhaus in Hallenberg	Kath. Jugendsozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfa- len e.V. in Köln
Regul. Chorfrauen des Hl. Augustinus, St. Michaelsklo- ster, in Paderborn	Heimstatt Hermann-Josef e.V. in Köln
Regulierte Chorfrauen des Hl. Augustinus, Kloster St. Hildegard, in Hagen	Nikolaus-Groß-Haus e.V. in Köln
Schwestern der christl. Liebe, Mutterhaus, in Paderborn	St. Elisabeth-Jugendheim e.V. in Köln
Schwestern v. d. hl. Hedwig in Lippstadt	Kolpinghaus e.V. in Köln
Schwestern der Hl. Maria Magdalena Postel (Heiligenstädter Schulschwestern) in Bestwig	Heimstatt St. Marien e.V. in Köln
SERVIAM, Schwestern von Germete, Regionshaus, in Warburg-Land	Verband kath. Mädchensozialarbeit e.V. in Köln
Ursulinenkloster in Attendorn	Theodor-Hürth-Haus – Kolpinghaus in Köln
Ursulinenkloster in Bielefeld-Schildesche	Johannesbund e.V. in Leverkusen
Ursulinenkloster in Werl	Heimstatt e.V. in Leverkusen-Opladen
2. Folgende Wörter werden gestrichen: „Caritasverband für den Kreis Bergheim e.V., Horrem Caritasverband für den Landkreis Köln e.V., Hürth“.	Jungmännerheimstatt St. Michael e.V. in Leverkusen
3. Nach den Wörtern „Caritasverband für die Stadt Lever- kusen, Caritasverband für die Stadt Remscheid, Cari- tasverband für Stadt und Kreis Euskirchen und Cari- tasverband für den Oberbergischen Kreis“ wird der Zu- satz „e.V.“ eingefügt.	Heimstatt Christ-König e.V. in Neuss
4. Nach den Wörtern „Caritasverband für den Oberbergi- schen Kreis e.V., Gummersbach“ wird folgendes einge- fügt: „Caritasverband für den Erftkreis e.V., Hürth sowie mit folgenden ihm angeschlossenen selbständi- gen Mitglieder: St. Josefs-Stift e.V. in Bad Honnef	Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus in Neuss
	Jugendheimstatt St. Gereon e.V. in Overath-Heiligenhaus
	Kolpinghaus Remscheid e.V. in Remscheid
	Kolpinghaus e.V. in Wuppertal
	Verein Kolpinghaus e.V. Wuppertal-Barmen in Wuppertal-Barmen
	Genossenschaft der Armen Schwestern vom hl. Fran- ziskus in Aachen
	Adelheidverein e.V. in Bonn-Beuel
	Frauenbildung und Frauenwohl GmbH „Erlöserbund“ in Bonn

Hilfswerk der kath. Studentengemeinde Bonn e.V. „Kinderkrippe“ in Bonn	Verein „Kinderhaus St. Bruder Klaus“ in Thier
Repressionsfreier Kindergarten e.V. in Bonn	Stiftung Haus vom Guten Hirten in Köln
Montessori-Elternverein e.V. in Bergisch-Gladbach	Ordensgenossenschaft der Töchter vom hl. Kreuz e.V. in Düsseldorf
Verein für vorschulische Förderung am Golfplatz e.V. in Bergisch-Gladbach	Kath. Erziehungsverein für die Rheinprovinz e.V. in Köln
Katholisch-Deutscher Frauenbund in Düsseldorf	Kath. Jugendwerk e.V. St. Ansgar Hildesheim in Hennef
Kath. Schwesternschaft Nievenheim e.V. in Dormagen	Genossenschaft der Schwestern der christlichen Liebe in Paderborn
Kongregation der Schwestern unserer lieben Frau in Mülhausen	Mädchenhilfe e.V. (Töchter vom Herzen Mariä) in Köln-Ehrenfeld
Caritasgesellschaft e.V. in Heiligenhaus	Familienwerk St. Martin e.V. in Düsseldorf
Genossenschaft der Rheinisch-Westfälischen Malteser Devotionsritter in Köln	Familien-Ferienheim Elkeringhausen e.V. in Hilden
St. Elisabeth-Jugendwohnheim e.V. Casa Italia	Familien-Ferien-Werk e.V. in Köln
Soziales Zentrum Lino-Club e.V. in Köln	Familienferien- und Bildungswerk der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Westdeutschlands e.V. in Köln
Genossenschaft der Cellitinnen nach der Regel des hl. Augustinus in Köln	Ketteler Ferienwerk e.V. in Köln
Gemeinnützige Gesellschaft für Krankenpflege und Kindererziehung in Olpe	Familienferienwerk der Deutschen Kolpingsfamilie e.V. in Köln
St. Lukas-Klinik-Verein e.V. in Solingen	Katholisches Jugendferienwerk im Erzbistum Köln Diözesanarbeitsgemeinschaft e.V. in Köln
Milde Stiftung Kuratorium Schülgens und Greven Dr. Leo Schülgens-Lorenzhof in Wesseling-Berzdorf	Haus Hochwald e.V. in Köln
Jugendfürsorge GmbH Aachen Kongregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Aachen-Burtscheid	Kuratorium von Schloß Merten/Sieg e.V. in Köln
Deutsche Provinz der Franziskanerinnen vom hl. Josef e.V. in Bad Honnef	Bund Katholischer Männer und Frauen Neuss e.V. in Neuss
Stiftung kath. Waisenhaus Kuratorium des Kinderheimes Maria im Walde in Bonn	Erholungswerk der Kath. Arbeiterbewegung Neuss-Grevenbroich in Neuss
Kongregation der Dienerinnen des hl. Herzen Jesu in Bonn	Katholisches Familienerholungswerk Wuppertal e.V. in Wuppertal
„Stiftung van Gils“ in Bergheim-Zieverich	Erholungswerk der Kath. Arbeiterbewegung in Neuss-Grevenbroich
Katholischer Waisenverein in Düsseldorf	Kath. Familienerholungswerk Wuppertal e.V. in Wuppertal
St. Josef-Elisabeth-Kinderheim Stiftung Breuer e.V. in Köln	– MBl. NW. 1978 S. 1944.
Stiftung „Die gute Hand“ in Kürten-Biesfeld	
Kinderheim Stein e.V. in Bonn-Bad Godesberg	
Kinderheim Maria Schutz e.V. in Overath	
Pauline von Mallinckrodt GmbH in Siegburg-Wolsdorf	
Bethanien-Kinder und Jugenddörfer e.V. in Bergisch-Gladbach	
Kinderhaus St. Nikolaus e.V. in Heiligenhaus	
Stegerwaldstiftung in Köln	
Verein für Kinderfamilien e.V. in Solingen	

**Richtlinien  
für die Innenraumbeleuchtung  
mit künstlichem Licht in öffentlichen  
Gebäuden und Schulen**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 10. 1978-  
V C 1 – 820.1

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und  
Städtebau hat Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung  
mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden und  
Schulen (RibelöG 75) herausgegeben. Sie ersetzen die

Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden – 1965 – und die Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in Schulen – 1968 –.

Den Gemeinden (GV) sowie den Trägern privater Schulen wird empfohlen, die Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden und Schulen (RibelöG 75) bei ihren Baumaßnahmen anzuwenden. Sie werden von der Buch- und Offsetdruckerei Seidl, 5300 Bonn-Beuel, Rheindorfer Straße 87, vertrieben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kultusminister.

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 3. 1969 (SMBL. NW. 236) wird aufgehoben.

Gleichzeitig wird der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 13. 5. 1976 (MBI. NW. S. 1170/SMBL. NW. 6022) wie folgt geändert:

In Nr. 6 Abs. 3 wird Buchstabe h) mit der Bezeichnung „Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in Schulen – RdErl. v. 20. 3. 1969 (SMBL. NW. 236)“ gestrichen.

– MBI. NW. 1978 S. 1946.

## 236

### Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1978  
(MBI. NW. S. 1368)

### Vertragsmuster – Tragwerksplanung Gebäude – Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude –

Der o. a. Runderlaß wird wie folgt berichtet:

#### 1. Seite 1384

(Inhaltsverzeichnis zum Vertragsmuster – Prüfung der Tragwerksplanung –)

Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende neue Fassung:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen des Auftraggebers
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Vergütung
- § 7 Erstattungen
- § 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 9 Ergänzende Vereinbarungen.

#### 2. Seiten 1381, 1382, 1389 und 1390

Die Überschriften müssen richtig lauten:

Seite 1381

Muster 1

zum Vertragsmuster – Tragwerksplanung Gebäude –

Seite 1382

Muster 2

zum Vertragsmuster – Tragwerksplanung Gebäude –

Seite 1389

Muster 1

zum Vertragsmuster – Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude –

Seite 1390

Muster 2

zum Vertragsmuster – Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude –

– MBI. NW. 1978 S. 1947.

## 71261

### Rennwett- und Lotteriegesetz

#### Zulassung von Buchmachern, Buchmachernebenstellen und Wettannahmestellen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 11. 1978 – II C 3-2435.2-5036

Mein RdErl. v. 26. 5. 1961 (SMBL. NW. 71261) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.1 wird Satz 2 gestrichen.

– MBI. NW. 1978 S. 1947.

## 7129

### Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

– III B 4 8817.13 – (III Nr. 13/78), d. Innenministers – I C 3/95.10.14, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 3 – 81-3.6/Nr. 77/78 – u. d. Kultusministers – I C 1.30 – 11/29 Nr. 2203/78 – v. 20. 11. 1978

Unser Gem. RdErl. v. 10. 11. 1976 (SMBL. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

#### 1. Teil II wird wie folgt geändert:

##### 1.1 Im Abschnitt „Zu § 9 Absatz 1“ wird im Absatz 1 „Zu Nr. 3“ nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Soweit es sich um Fahrzeuge der zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Bergbehörden oder der Landesanstalt für Immissionsschutz in Essen bzw. deren Bediensteter handelt, die zur Wahrnehmung von Dienstaufgaben im Rahmen des Smogwarndienst- und -maßnahmensystems eingesetzt werden, führen sie einen vom Behördenleiter oder seinem ständigen Vertreter unterzeichneten Fahrtausweis mit sich. Zur Erleichterung bei polizeilichen Kontrollen sind die Fahrtausweise dem Formular nach Anlage 8 anzupassen.

##### 1.2 Im Abschnitt „Zu § 9 Absatz 2“ werden

##### 1.21 in Buchstabe b) folgender Absatz angefügt:

Ausnahmen nach Absatz 2, Satz 1, 2. Halbsatz dürfen auch in Anspruch genommen werden, wenn die Kraftfahrzeuge zwischen Betriebsteilen verkehren sollen, die aufgrund einer Anordnung nach § 12 Abs. 1 oder gemäß § 12 Abs. 2 während der Alarmstufe 3 stillzulegen sind.

##### 1.22 in Buchstabe c) in Absatz 1, Satz 1 das Wort „Kernenergie“ durch das Wort „Kerntechnik“ ersetzt.

##### 1.3 Der Abschnitt „Zu § 12 (Betriebsbeschränkungen):“ erhält folgende Fassung:

##### Zu § 12 (Betriebsbeschränkungen):

Betriebsbeschränkungen können nach Absatz 1 angeordnet werden oder sich unmittelbar aus Absatz 2 ergeben.

##### Zu § 12 Absatz 1:

Anordnungen von Betriebsbeschränkungen können sowohl gegenüber genehmigungsbedürftigen wie auch gegenüber nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen getroffen werden. Von der Anordnungsbefugnis soll bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Gebrauch gemacht werden, wenn sie in vergleichbarem Umfang Emissionen verursachen wie genehmigungsbedürftige Anlagen, für die das Verbot des Absatzes 2 gilt.

Beim Erlaß der Anordnungen sind die Grundsätze des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 2. 1975 (SMBL. NW. 281) – Erlaß von Ordnungsverfügungen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter – zu beachten.

**Zu § 12 Absatz 2:**

Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nach Abs. 2, Satz 1 während der Alarmstufe 3 nicht betrieben werden dürfen, gehören grundsätzlich alle in §§ 2 und 4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - aufgeführten Anlagen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen. Auf Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsvorverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBI. NW. 7130) sowie auf Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 7. 1976 (MBI. NW. S. 1588/SMBI. NW. 7129) - wird verwiesen. Bei der Abgrenzung der genehmigungsbedürftigen von den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Betriebsteilen soll von der Genehmigungsurkunde ausgegangen werden.

Von dem Betriebsverbot sind neben den ausdrücklich genannten Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen nur solche Anlagen ausgenommen, von denen keine oder nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können. Dies bedeutet, daß es bei der Frage, ob eine Anlage unter das Betriebsverbot fällt, allein auf die Emissionsverhältnisse und nicht auf die Immissionsverhältnisse ankommt. Maßgeblich sind die Emissionsverhältnisse der einzelnen Anlage und nicht diejenigen des Anlagentyps (Einzelfallbeurteilung). Immissionsmindernde Maßnahmen, z. B. hohe Schornsteine, müssen bei der Beurteilung außer Betracht bleiben. Beispiele für Anlagen, von denen in der Regel bei Einhaltung des Standes der Technik zur Emissionsminderung und bei ordnungsgemäßem Betrieb keine oder nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen, sind die in § 4 der 4. BImSchV unter Nrn. 5 - mit Ausnahme der Anlagen zur Herstellung von Kronenkorken -, 6, 27, 28, 29, 30, 31 und 40 genannten Anlagen.

Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind in der Regel als gering anzusehen, wenn sie nicht größer sind als 5% der in § 4 Abs. 2 der Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV - genannten Massenströme; bei Emissionsquellen, die hinsichtlich Zeit und Stärke variieren, darf darüber hinaus der stündliche Emissions-Massenstrom jedoch 0,5% der in § 4 Abs. 2 genannten Werte nicht überschreiten.

Der Weiterbetrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ist, abweichend von Absatz 2, Satz 1, in den in Satz 2 unter Buchstaben a bis c bezeichneten Fällen zulässig.

**Zu a):** In seltenen Fällen (z. B. kritischer Betriebszustand bei Anlagenversuchen) kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei einer kurzfristigen Stilllegung der Anlage Betriebszustände entstehen, durch die erfahrungsgemäß das üblicherweise mit dem Betrieb der Anlage verbundene Risiko für Arbeitnehmer oder Dritte in nicht zu vertretendem Maße erhöht wird.

**Zu b):** Hierunter fallen nur Anlagen, deren Stilllegung unverhältnismäßig hohe Schäden verursacht. Dies kann z. B. in Frage kommen bei der kurzfristigen Abschaltung von Schmelzflußelektrolysezellen in Hütten zur Primärgergewinnung von Aluminium oder bei der Glasherstellung.

**Zu c):** Die Regelung hat zum Ziel, akute Emissionserhöhungen infolge von Abfahrvorgängen und damit verbundene Gefahrenzustände auszuschließen. Die Voraussetzungen nach Buchstabe c liegen nur vor, wenn im Wege einer Bilanzierung des Schadstoffauswurfs bei kurzfristiger Außerbetriebnahme gegenüber einem Weiterbetrieb von mindestens 72 Stunden höhere Auswurfswerte festgestellt werden. Es müssen daher die Emissionen, die beim Abfahrvorgang entstehen, den Gesamtemis-

sionen bei einem 72-stündigen Betrieb gegenübergestellt werden. Bei der Beurteilung der Emissionsverhältnisse ist die für das jeweilige Jahr in Aussicht genommene Auslastung der Anlage zugrunde zu legen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Buchstaben a bis c ist eine jährlich zu wiederholende Anzeige an die zuständige Behörde i. S. von Satz 3. Während bei der ersten Anzeige jeweils vollständige Unterlagen beizufügen sind, die der Behörde die Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen ermöglichen, genügt bei späteren Anzeigen eine Bezugnahme auf die früheren Angaben, soweit keine Änderungen eingetreten sind. Die zuständige Behörde hat innerhalb von zwei Monaten den Eingang der Anzeige zu bestätigen oder gegen den Weiterbetrieb der Anlage Bedenken geltend zu machen. Dabei kann sie auch nach der jeweiligen Situation, wie sie bei Bekanntgabe der Alarmstufe 3 bestehen kann, differenzieren. Eine solche Differenzierung kommt insbesondere in Betracht, wenn im Falle des Satzes 2 Buchstabe c die Auslastung der Anlage nicht vorherzusehen ist. Die zuständige Behörde hat dann eindeutig klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen Bedenken gegen den Weiterbetrieb bestehen.

Wird die Anzeige unter Berufung auf Satz 2 Buchstabe a aus Gründen des Arbeitsschutzes erstattet und sollen von der zuständigen Behörde Bedenken geltend gemacht werden, so ist im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der Betriebsrat hinzuzuziehen.

Auch für den Fall, daß Bedenken gegen den Weiterbetrieb der Anlage geltend gemacht werden, können gleichwohl Anordnungen nach § 1 getroffen werden. Derartige Anordnungen können insbesondere angezeigt sein, um auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 sicherzustellen, daß die Emissionen so gering wie möglich sind.

Hat ein Anlagenbetreiber die Anzeigefrist versäumt, kann er von der Ausnahme nach Satz 2 nur Gebrauch machen, wenn die zuständige Behörde ihm den Weiterbetrieb der Anlage zuvor ausdrücklich gestattet hat. Die Gestattung ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt, dessen Erteilung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegt.

**Zu § 12 Absatz 3:**

Die Zuständigkeitsregelung des Abs. 3 läßt die Zuständigkeiten anderer Behörden im Rahmen des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs unberührt.

**2. Teil IV wird wie folgt geändert:****2.1 Buchstabe b) Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die letzte Stufe des Luftfilters nicht mindestens die Anforderungen an die Gütekasse C im Sinne der „Richtlinien zur Prüfung von Filtern für die Lüftungs- und Klimatechnik“ - herausgegeben vom Staubforschungsinstitut des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgeossenschaften e.V. (STF) Bonn - oder an eine gleichwertige Filtergüte nach einem anderen Prüfverfahren erfüllt.

**2.2 In Buchstabe b) Absatz 2 wird in der Klammer die Parenthese „-6.74 E-“ gestrichen.****3. In Nummer 2.2, Buchstabe b) der Anlagen 2, 3 und 4 wird jeweils die Zahl „0,7“ durch die Zahl „1“ ersetzt.****4. Die Anlage 9 entfällt. „Anlage 10“ wird „Anlage 9“.**

- MBl. NW. 1978 S. 1947.

**7132****Vergütungsordnung für Leistungen  
des Staatlichen Materialprüfungsamtes  
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 11. 1978 - III/A 5 - 55 - 10 - 78/78

**1 Anwendungsbereich  
Das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-**

Westfalen – MPA – erhebt für seine Leistungen Vergütungen und Auslagen nach dieser Vergütungsordnung.

## 2 Berechnung der Vergütung

2.1 Die Vergütung wird nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Dabei sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

2.1.1 für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte DM 70,-

2.1.2 für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte DM 64,-

2.1.3 für übrige Mitarbeiter DM 52,-

2.1.4 angefangene Viertelstunden sind als volle Viertelstunden zu berechnen.

2.2 Zum Arbeitsaufwand gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

2.2.1 Aufbau und Umbau von Prüfanlagen einschließlich der notwendigen Werkstattarbeiten sowie sonstige Vorarbeiten,

2.2.2 die unmittelbare Prüfarbeit am Prüfobjekt,

2.2.3 Auswertung der Protokolle, Anfertigung der Prüfzeugnisse, Abbau der Prüfanlagen sowie sonstige Abschlußarbeiten,

2.2.4 Besprechungen,

2.2.5 Schreibarbeiten einschließlich Entwurfs-, Diktier- und Registraturarbeiten.

2.3 Werden Leistungen außerhalb des MPA erbracht, so sind Vergütungen nach dem Arbeitsaufwand ferner zu berechnen für

2.3.1 Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder vom MPA besonders abgegolten werden,

2.3.2 Wartezeiten, die vom Auftraggeber verursacht worden sind.

2.4 Erfordert die Leistung außergewöhnliche Aufwendungen für Material, Energie, besondere Vorrichtungen, Meß- und Hilfseinrichtungen oder andere Vorräte oder Hilfsmittel oder verursacht die Leistung sonstige überdurchschnittliche Kosten, so sind diese Sonderaufwendungen entsprechend den Selbstkosten zu berechnen.

## 3 Erfahrungssätze

Für Prüfungen und Untersuchungen nach standardisierten Verfahren, deren Aufwand (vgl. Nr. 2) das MPA ermittelt hat, kann das MPA die Vergütung anhand von Erfahrungssätzen berechnen.

## 4 Ermäßigung der Vergütung

4.1 Auf die Vergütungen können Ermäßigungen bis zu 30 vom Hundert gewährt werden:

4.1.1 bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Proben nach dem gleichen Verfahren für einen Auftraggeber, soweit damit eine Verminderung des Aufwandes verbunden ist,

4.1.2 bei schriftlicher Zusicherung des Auftraggebers, daß innerhalb eines festgesetzten Zeitraums eine verhältnismäßig große Zahl gleichartiger Proben eingesandt wird, soweit damit eine Verminderung des Aufwandes verbunden ist.

4.2 Für Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten kann eine Ermäßigung gewährt werden. Hierbei sind das öffentliche Interesse an ihrer Durchführung und der wirtschaftliche Nutzen für den Auftraggeber gegeneinander abzuwägen.

## 5 Auslagen

5.1 Soweit Auslagen nicht bereits in die Vergütung einbezogen sind, hat der Auftraggeber als Auslagen zu erstatten:

5.1.1 Reisekosten,

5.1.2 Auslagen für die Beförderung von Prüfmitteln und Prüfobjekten,

5.1.3 bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren,

5.1.4 Auslagen für Lieferungen und Leistungen Dritter.

5.2 Die Auslagen können ganz oder teilweise pauschaliert in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus darf eine Verwaltungskostenpauschale nicht erhoben werden.

## 6 Abbruch der Prüfung oder Untersuchung

Wird eine Prüfung oder Untersuchung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt, so wird eine Vergütung von mindestens 50 vom Hundert der bei vollständiger Ausführung des Auftrages fälligen Vergütung berechnet.

## 7 Festsetzung, Vorschuß, Einziehung der Vergütung

7.1 Die Vergütung wird durch eine schriftliche Rechnung festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Rechnung wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

7.2 Die Vergütung wird mit der Übersendung der Rechnung an den Auftraggeber fällig, wenn nicht das MPA einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen nach Nr. 4 VV zu § 34 LHO zu erheben.

7.3 Vor Beginn der Prüfung bzw. Untersuchung kann ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

7.4 Die Aushändigung eines Gutachtens, Prüfzeugnisses, Prüfberichtes oder die Bekanntgabe der Prüfergebnisse kann von der vorherigen Zahlung der Vergütung abhängig gemacht werden.

8 Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.  
Mein RdErl. vom 24. 11. 1972 (SMBL. NW. 7132) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1948.

## 7921

### Jagdnutzungsvorschrift der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen – JNV

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 11. 1978 – IV A 4 – 72-00-00.00

Meine RdErl. v. 22. 4. 1963,  
23. 4. 1963,  
24. 4. 1963,  
25. 4. 1963,  
17. 12. 1963,  
30. 1. 1964,  
3. 5. 1967

(SMBL. NW 7921) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1949.

## II.

### Ministerpräsident

#### Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 11. 1978 –  
I B 5 – 427 – 2/74

Der am 21. Juli 1978 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3379 für Herrn Konsulattaché Vincenzo Andreini, Italienisches Konsulat Dortmund, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 1949.

**Ungültigkeit von Ausweisen  
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 11. 1978 –  
I B 5 – 404 – 4/77

Die am 2. November 1977 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3264 und 3265 für Fräulein Elisabeth Boey und Fräulein Lutgart Boey, Tochter des Herrn Konsularattaché Germain Boey, Königlich Belgisches Generalkonsulat Düsseldorf (Visum- und Paßbüro Köln), sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 1950.

**Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 11. 1978 –  
I B 5 – 428 – 2/78

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Yoshio Fujimoto am 10. November 1978 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Kozaburo Fukuda, am 4. Juli 1974 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1978 S. 1950.

**Innenminister**

**Bezeichnung von Unternehmen  
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 17. 11. 1978 –  
III A 4 – 38.80.20 – 3994/78

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverände allein oder zusammen mit dem Land überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Rheinisch-Westfälische Immobilien-Anlagegesellschaft mbH, Düsseldorf,
2. Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen, Köln,
3. Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln, Köln,
4. Stiftung Scheibler-Museum, Monschau,
5. Kindermann-Stiftung, Bielefeld,
6. Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG, Münster,
7. Bäder-Marketing GmbH, Detmold.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Unternehmen zu den Nummern 1 bis 4 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für die Unternehmen zu den Nummern 5 bis 7 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe. Für die in den Nummern 1, 2 und 6 genannten Unternehmen gilt die Bezeichnung ab 1. Januar 1979.

– MBl. NW. 1978 S. 1950.

**Anerkennung  
von Feuerlöschschläuchen  
und eines Funkgerätes**

Bek. d. Innenministers v. 17. 11. 1978 –  
VIM B 4 – 4.424

**Anlage** Der Niedersächsische Minister des Innern hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt. Sie wurden von der Zentralprüfstelle für

Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14 810 (Saugschläuche) und DIN 14 811 (Druckschläuche).

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren – RdErl. v. 7. 1. 1976 (SMBL. NW. 2134) – hat diese Anerkennung für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Auf Antrag der Firma Funktechnisches Laboratorium Ernst F. Sonnenburg, Bergstraße 9, 8330 Eggenfelden, hat das Innenministerium Baden-Württemberg die Bezeichnung „Meldeempfänger“ des Funkgerätes mit der Serienprüfnummer ME III – 08/78 durch die Bezeichnung „Sirenensteuerempfänger“ ersetzt.

Meine Bek. v. 25. 8. 1978 (MBl. NW. S. 1520) Anlage 1, lfd. Nr. 2 wird entsprechend geändert.

**Anlage**

**1. Druckschläuche**

Firma Schoch-Wernecke AG, CH-8712 Stäfa/Schweiz

Prüf.-Nr. 8 432 78	B-20 DIN 14 811-K „Supra Flex, rohweiß“
Prüf.-Nr. 8 432 78-1	B-20 DIN 14 811-K „Supra Flex, rohweiß“

Firma Walraf Textilwerke GmbH & Co.,  
4050 Mönchengladbach 2

Prüf.-Nr. 8 135 78-1	B-20 DIN 14 811-K „Profi“
----------------------	------------------------------

VEB Gummikombinat Thüringen,  
DDR-5812 Waltershausen

Prüf.-Nr. 8 280 78	C 52-15 DIN 14 811-K „P-Synthetik“
Prüf.-Nr. 8 282 78	C 42-15 DIN 14 811-K „P-Synthetik“

Albert Ziegler KG, 7920 Giengen (Brenz)

Prüf.-Nr. 8 200 78	B-20 DIN 14 811-K „Blaufuchs 60“
Prüf.-Nr. 8 201 78	C 52-15 DIN 14 811-K „Blaufuchs 60“
Prüf.-Nr. 8 201 78-1	C 52-15 DIN 14 811-K „Blaufuchs 60 plus“
Prüf.-Nr. 8 210 78	C 42-15 DIN 14 811-K „Leichtgewicht“
Prüf.-Nr. 8 215 78-1	B-20 DIN 14 811-K „Silberfuchs K 3 plus“
Prüf.-Nr. 8 202 78-1	C 42-15 DIN 14 811-K „Blaufuchs 60 plus“

**2. Saugschläuche**

Bei den Typprüfungen von Saugschläuchen nach DIN 14 810 – Ausgabe April 1976 – hat sich herausgestellt, daß die Norm in einigen Punkten einer Ergänzung bzw. einer Änderung bedarf. Bis zum Zeitpunkt der Neuherausgabe der Norm erteilt die Prüfstelle vorläufige Prüfnummern, die nach der Neufassung endgültig bestätigt oder zurückgezogen werden können.

Firma Pirelli Sacic, Brüssel/Belgien

vorl. Prüf.-Nr. 5 051 78 A 110-2400 DIN 14 810-K
vorl. Prüf.-Nr. 5 052 78 A 110-1500 DIN 14 810-K
vorl. Prüf.-Nr. 5 053 78 B75-1500 DIN 14 810-K
vorl. Prüf.-Nr. 5 054 78 C 52-1500 DIN 14 810-K

**3. Berichtigung**

der Anlage 2 zur Bek. v. 25. 8. 1978 (MBl. NW. S. 1520)

In Nr. 1. Firma Max Widenmann, Giengen/Brenz ist bei

der Prüf.-Nr. 8 670 78 die Bezeichnung

B-20 DIN 14 811-K

„AWG-C 42.15“

durch die Bezeichnung

C 42-15 DIN 14 811-K

„AWG – C 42.15“

zu ersetzen.

– MBl. NW. 1978 S. 1950.

**Zulassung von Feuerlöschgeräten  
und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 20. 11. 1978 -  
VIII B 4 - 4.426 - 21

Aufgrund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 25. 8. 1978 (MBI. NW. S. 1521) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuer-

löschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb des Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Diese Zulassungen haben nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren (RdErl. v. 7. 1. 1976 - SMBI. NW. 2134-) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage

**Anlage**

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
<b>28. 8. 1978</b>				
1	Cosmos Feuerlöschgerätebau GmbH. Mollstraße 40 6800 Mannheim	„Cosmos“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GN 6 b) PG 6 L	P 1 - 43/78	ABC
2	- dito -	„Cosmos“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) GN 12 b) PG 12 L	P 1 - 44/78	ABC
3	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/Westf.	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PA 6 GD b) PG 6 L	P 1 - 39/78	ABC
4	- dito -	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) PA 6 D b) P 6 L	P 1 - 40/78	BC
5	- dito -	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PA 12 GD b) PG 12 L	P 1 - 41/78	ABC
6	- dito -	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) PA 12 D b) P 12 L	P 1 - 42/78	BC
<b>6. 9. 1978</b>				
7	Bavaria-Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos Veillodterstr. 16 8500 Nürnberg	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) SPRINT 2 b) HA 2 L	P 1 - 16/78	BC Nach Ablauf der Prüffrist (3 Jahre, s. eingravierte Angabe) darf der Behälter nur befüllt werden, wenn er vom Sachverständigen überprüft worden ist.
<b>23. 10. 1978</b>				
8	- dito -	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) Rapid 2 b) PG 2 L	P 1 - 1/78	ABC

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
9	Kali-Chemie AG Hans-Böckler-Allee 20 3000 Hannover 1	„Kali-Chemie“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) Halon 4 (Halonex) b) HA 4 L	P 1 - 18/78	BC
10	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	„Total“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) Polar 6 H b) K 6	P 1 - 70/78	B
11	Erich Rühl Chemische Fabrik Hugenottenstraße 105 6382 Friedrichsdorf/Ts.	Metallbrand-Löschnpulver „RC-Favorit M“ a) RC-Favorit M Das Löschenmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.	P L - 9/78	D* • Geeignet gegen Natrium-, Kalium-, Magnesium- und Aluminiumbrände.
<b>30. 10. 1978</b>				
12	Total-Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	„Total“-Feuerlöschgerät von Hand fahrbar 50 kg ABC-Pulver a) G 50 b) PG 50 H	P 3 - 2/78	ABC
13	- dito -	„Total“-Feuerlöschgerät von Hand fahrbar 50 kg D-Pulver a) M 50 b) PM 50 H	P 3 - 5/78	D* • Geeignet gegen Brände von Aluminium, Barium, Calcium, Kalium, Lithium, Magnesium, Natrium.
14	- dito -	„Total“-Feuerlöschgerät von Hand fahrbar 50 kg BC-Pulver a) P 50 b) P 50 H	P 3 - 6/78	BC
15	Interbrandschutz GmbH Eiffestr. 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ Feuerlöschgerät von Hand fahrbar 50 kg ABC-Pulver a) G 50 b) PG 50 H	P 3 - 4/78	ABC
<b>2. 11. 1978</b>				
16	Total-Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	„Total“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) G 6 X b) PG 6 H	P 1 - 12/78	ABC
17	- dito -	„Total“ DIN-Feuerlöscher 12 kg D-Pulver a) M 12 b) PM 12 H	P 1 - 13/78	D* • Geeignet gegen Brände von Aluminium, Barium, Calcium, Kalium, Lithium, Magnesium, Natrium.
18	- dito -	„Total“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GE 6 b) PG 6 H	P 1 - 14/78	ABC

**Personalveränderungen****Innenminister****Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat P. Schellberg zum Regierungs-direktor

Es ist entlassen worden:

Ministerialrat H. L. Uhlenküken wegen Ernennung zum Beigeordneten (Stadtdirektor) der Stadt Köln

**Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen**

Regierungsrat Dipl.-Volksw. J. Kehlenbach zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. Dr. rer. nat. B. Vogel zum Regierungsrat

**Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen**

Regierungsvermessungsrat z. A. Dr.-Ing. H. Fröhlich zum Regierungsvermessungsrat

**Regierungspräsident – Arnsberg –**

Regierungsrat z. A. R. Küster zum Regierungsrat

**Regierungspräsident – Detmold –**

Oberregierungsrätin U. Middelhove zur Regierungsdirektorin

Regierungsrat z. A. Th. Wanner zum Regierungsrat

**Regierungspräsident – Köln –**

Regierungsrätin A. Leopold zur Oberregierungsrätin

**Regierungspräsident – Münster –**

Oberregierungsrat F. Wagner zum Regierungsdirektor

Regierungsrätin U. Göhlmann zur Oberregierungsrätin

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**

Regierungsrat A. Rogowski zum Oberregierungsrat – Abt. Düsseldorf –

Gemeindeoberamtsrat H. Müller zum Regierungsrat – Abt. Köln –

Es ist in den Ruhestand getreten:

**Regierungspräsident – Detmold –**

Regierungspräsident E. Graumann

Es ist entlassen worden:

**Regierungspräsident – Arnsberg –**

Oberregierungsrat E. Mäurer wegen Ernennung zum Stadtdirektor der Stadt Berleburg

Es ist verstorben:

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**

Leitender Regierungsdirektor Dr. F. Faust – Abt. Münster –

– MBL NW. 1978 S. 1953.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialdirigent W. Vollmer zum Staatssekretär

Ministerialräte

Dr. H. C. Fickert

W. Kölpin

zu Leitenden Ministerialräten

Regierungsdirektoren

H. H. Härter

H. Lohmann

Dr. H. Lose

Dr. H. Scholten

W. Tapper

zu Ministerialräten

Geologiedirektor Dr. B. Höpfner zum Ministerialrat

Bergvermessungsdirektor K.-H. Kunert zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

K. Bauschke

H. Düsterwald

H. Neukirch

Dr. W. Rößler

J. Rybak

H. Schaps

zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte

H. Kleinschmidt

Dr. M. Manke

zu Oberregierungsräten

Regierungsräte z. A.

R. Blaesing

Dr. B. Focke

R. Führer

zu Regierungsräten

Es ist versetzt worden:

Ministerialrat Dr. W. Hahnaths zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

Staatssekretär Dr. A. Graf

Leitender Ministerialrat Prof. Dr. H. Diehl

Leitender Ministerialrat Dr. H. Wicher

Es ist verstorben:

Ministerialrat Dr. H. Roewer

**Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

**Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen**

Bergrat A. Kritzler zum Oberbergrat

Bergvermessungsrat D. Glembotzki zum Oberbergvermessungsrat

Bergrat z. A. H. Wörmann zum Bergrat

Bergoberamtsrat B. Luban zum Bergrat

**Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen**

Geologiedirektor F. Düro zum Leitenden Geologiedirektor

Obergeologierat Dr. K.-H. Will zum Geologiedirektor

Geologierat A. Koppetsch zum Obergeologierat

Geologierat z. A. Dr. K. Skupin zum Geologierat

**Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen**

Obereichrat F. Korbmacher zum Eichdirektor  
Eichrat R. Joest zum Obereichrat

**Regierungspräsident Düsseldorf**

Regierungsräte  
W. Kleutges  
L. Schückhaus  
zu Oberregierungsräten  
Regierungsbaurat S. Waschke zum Oberregierungsbaurat

**Regierungspräsident Köln**

Oberregierungsrätin Dr. G. Frickel zur Regierungsdirektorin

**Bergamt Aachen**

Bergrat Ch. Schmied zum Oberbergrat

**Bergamt Bochum**

Bergrat R. Trösken zum Oberbergrat

**Bergamt Dinslaken**

Bergrat E. Mogk zum Oberbergrat

**Bergamt Dortmund**

Oberbergrat Dr. R. Flake zum Bergdirektor  
Bergrat E. Pack zum Oberbergrat

**Bergamt Gelsenkirchen**

Bergrat W. Schonefeld zum Oberbergrat  
Bergrat z. A. L. Köpke zum Bergrat

**Bergamt Moers**

Bergoberamtsrat G. Dargatz zum Bergrat

**Eichamt Aachen**

Eichoberamtsrat G. Schimiczek zum Eichrat

**Eichamt Dortmund**

Eichrat G. Berthold zum Obereichrat

**Eichamt Köln**

Eichrat A. Arand zum Obereichrat

**Es ist in den Ruhestand getreten:**

**Bergamt Bochum**

Bergdirektor K. Massenez

– MBl. NW. 1978 S. 1953.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ministerium**

**Es sind ernannt worden:**

Leitender Ministerialrat Dr. H.-J. Femmer zum Ministerialdirigenten  
Regierungsdirektor G. Rininsland zum Ministerialrat  
Oberregierungsrat J. Fadler zum Regierungsdirektor  
Oberamtsrat G. Kohl zum Regierungsrat

**Es ist in den Ruhestand getreten:**

Regierungsdirektor J. Fadler

**Nachgeordnete Dienststellen****Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. E. I. Hülsmann – Regierungspräsident Arnsberg – zum Regierungsgewerberdirektor

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. W. Henckel – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf – zum Oberregierungsgewerberat

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. U. Gausmann – Regierungspräsident Düsseldorf – zum Oberregierungsgewerberat

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. H. Crysandt – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg – zum Oberregierungsgewerberat

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. L. Wolter – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Solingen – zum Oberregierungsgewerberat unter gleichzeitiger Versetzung an den Regierungspräsidenten Köln

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. A. Ertl – Regierungspräsident Münster – zum Oberregierungsgewerberat

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Ing. U. Reinhold – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dortmund – zum Regierungsgewerberat

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Ing. D. Wilke – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln – zum Regierungsgewerberat

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. F. Woide – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Münster – zum Regierungsgewerberat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hagen

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. R. Bolwerk – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dortmund – zum Regierungsgewerberat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. D. Pletz – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln – zum Regierungsgewerberat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Soest

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. J. Dunsche – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen – zum Regierungsgewerberat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. H. Kruber – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn – zum Regierungsgewerberat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Solingen

**Es sind versetzt worden:**

Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. H. Seifert – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen – an die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes NW

Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. U. Lange – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Detmold – an den Regierungspräsidenten Detmold

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. U. Becker – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Solingen – an den Regierungspräsidenten Köln

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Ing. K. Runte – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen – an den Regierungspräsidenten Arnsberg

**Es sind in den Ruhestand getreten:**

Gewerbemedizinaldirektor Dr. med. H. Holz – Staatlicher Gewerbeärzt Bochum –

Oberregierungsgewerberat H. Hellmann – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg

Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

**Es ist ernannt worden:**

Regierungsrat z. A. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. H. Manns zum Regierungsrat

**Es sind versetzt worden:**

Gewerbemedizinaldirektor Dr. med. W. Biebricher an den Staatlichen Gewerbeamt Bochum  
 Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. H.-J. Ganswindt an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Solingen  
 Oberregierungsrat Dipl.-Chem. J. Sieth an die Landesanstalt für Wasser und Abfall NW

Richter am Amtsgericht G. Viegener zum Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Landessozialgericht Kh. Joswig zum Vizepräsidenten des Sozialgerichts bei dem Sozialgericht Düsseldorf

Richter A. Reinhold zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Köln

Richter Th. Jaklitsch zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Dortmund

Richterin I. Proksch zur Richterin am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Dortmund

Richter am Sozialgericht H. H. Zaun zum Richter am Sozialgericht als weiterer aufsichtsführender Richter bei dem Sozialgericht Düsseldorf

Richter am Landgericht W. Berstmann zum Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter M. Reich zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Düsseldorf

Richter am Sozialgericht W. Heine zum Richter am Sozialgericht als weiterer aufsichtsführender Richter bei dem Sozialgericht Dortmund

Richter am Landgericht D. Baumann zum Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richterin am Arbeitsgericht I. Herzberg zur Direktorin des Arbeitsgerichts beim Arbeitsgericht Wesel

Richter am Arbeitsgericht Dr. H. Esser zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Richter Dr. J. Plüm zum Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf

Richter P. Bertram zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Herne

Richterin J. Tupay zur Richterin am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Bochum

Richter am Arbeitsgericht K. Weber zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht beim Landesarbeitsgericht Hamm

Direktor des Arbeitsgerichts Th. Dierdorf zum Direktor des Arbeitsgerichts beim Arbeitsgericht Wuppertal

Oberregierungsrat C.-H. Kröger zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Dortmund

**Versorgungsverwaltung:****Es sind ernannt worden:**

Regierungsmedizinaldirektor Dr. J. Helck – Versorgungsamt Münster – zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Regierungsmedizinaldirektor Dr. R. Kluge – Kurklinik Eggeland, Bad Driburg – zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Regierungsdirektor A. Hebborn – Versorgungsamt Dortmund – zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. R. Cipura – Versorgungsamt Aachen – zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. P. Iber – Versorgungsamt Münster – zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrätin Dr. R. Vormbaum-Kalthoff – Versorgungsamt Essen – zur Regierungsmedizinaldirektorin

Oberregierungsmedizinalrätin Dr. E. Chr. Maschinsky zur Regierungsmedizinaldirektorin

**Es sind in den Ruhestand getreten:**

Regierungsmedizinaldirektorin Dr. K. Frank – Versorgungsamt Münster –

Regierungsmedizinaldirektor Dr. W. Wittstock – Versorgungsamt Köln –

Regierungsdirektor Dr. W. Winter – Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen –

**Es sind versetzt worden:**

Richterin am Sozialgericht K. Jung vom Sozialgericht Duisburg an das Sozialgericht Düsseldorf

Richter am Sozialgericht K. P. Haase vom Sozialgericht Düsseldorf in den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministers der Justiz

**Es ist in den Ruhestand getreten:**

Richter am Sozialgericht P. Ewers – Sozialgericht Dortmund –

**In den Ruhestand sind versetzt worden:**

Richter am Sozialgericht H. Zeidler – Sozialgericht Köln –

Richter am Sozialgericht Dr. A. Lindner – Sozialgericht Düsseldorf –

Richter am Sozialgericht G. Fricke – Sozialgericht Köln –

**Es sind entlassen:**

Richter am Landessozialgericht N. Borgolte durch Ernennung zum Richter am Bundessozialgericht

Richter am Landessozialgericht G. Steffens durch Ernennung zum Richter am Bundessozialgericht

**Gesundheitsverwaltung:****Es ist ernannt worden:**

Oberregierungsschemierat H. Meseke – Chemisches Landesuntersuchungsamt Münster – zum Regierungschemiedirektor

**Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit:****Es sind ernannt worden:**

Vizepräsident des Sozialgerichts H. Kassenbeck zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter Dr. S. Lange zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen

Richterin am Sozialgericht B. Schuschke zur Richterin am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

**Innenminister**

**Anerkennung  
ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere  
Libanesisches „Document de Voyage pour les  
Réfugiés Palestiniens“**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1978 –  
I C 3/43.63.09 a – L 3

Das libanische „Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens“ (Reisedokument für Palästinaflüchtlinge) berechtigt auch im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer nicht mehr zur Rückkehr in den Libanon. Ferner ist davon auszugehen, daß die libanische Botschaft in Bonn nicht mehr ermächtigt ist, die Gültigkeitsdauer dieser Reiseausweise in eigener Zuständigkeit zu verlängern.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt wird das libanische „Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens“ ab sofort nur noch als Paßersatz zugelassen, wenn es einen Vermerk enthält, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Libanon berechtigt ist. Aufenthaltslaubnisse sind so zu befristen, daß sie spätestens vier Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung enden.

– MBl. NW. 1978 S. 1956.

**Justizminister**

**Ungültigkeitserklärung  
eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln**

Bek. d. Justizministers v. 24. 11. 1978 –  
5413 E – I B. 141

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel  
Durchmesser: 34 mm  
Umschrift: Amtsgericht Köln  
Kenn-Nr.: 545

– MBl. NW. 1978 S. 1956.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.